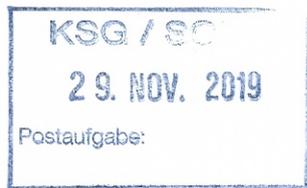


**Steueramt des Kantons Solothurn**  
Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen

Amthausquai 23  
4601 Olten  
Telefon 062 311 87 57  
steueramt.so.ch



**A-Post Plus**  
Kantonales Steuergericht  
Centralhof  
Bielstrasse 9  
4502 Solothurn

Pers. Nr.: 145-143-21

27. November 2019

**In Sachen SGSTA.2019.68;BST.2019.64**

**Franz und Daniela Renggli-Schertenleib**, Gugenhof 3, 4655 Stüsslingen

gegen

**Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen**

betreffend

**Staats- und Bundessteuer 2018**

erstatten wir innert Frist unsere Vernehmlassung mit dem

**Antrag:**

Der Rekurs / die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen.

**Begründung:****1. Formelles**

Die Verfügung betreffend die Staats- und Bundessteuer 2018 (Beleg Nr. 5), datiert vom 21. Oktober 2019, wurde den Rekurrenten zugestellt. Der am 5. November 2019 beim Kantonalen Steuergericht eingegangene Rekurs (Beleg Nr. 6) erfolgte innert der Rechtsmittelfrist. Es ist darauf einzutreten.

**2. Materielles****I. Sachverhalt**

In erster Linie verweisen wir auf unsere Verfügung vom 21. Oktober 2019 (Beleg Nr. 5).

1. Mit Datum vom 19. Juli 2019 haben Franz und Daniela Renggli-Schertenleib die Steuererklärung 2018 eingereicht (Beleg Nr. 1).
2. In der berichtigten definitiven Veranlagung der Staats- und Bundessteuer 2018 vom 30. September 2019 rechnete die Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen einen Privatanteil für Pferde von CHF 3'000.00 auf (Beleg Nr. 3).
3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2019 erhoben Franz und Daniela Renggli-Schertenleib (Einsprecher) Einsprache. Sie machen dabei im Wesentlichen geltend, dass sämtliche Pferde rein geschäftlich zu betrachten seien und nur geschäftlich genutzt werden. Ein Privatanteil sei deshalb nicht zu berücksichtigen (Beleg Nr. 4).
4. Am 21. Oktober 2019 wurde den Steuerpflichtigen die Verfügung mit der Abweisung ihrer Einsprache zugestellt (Beleg Nr. 5).
5. Franz und Daniela Renggli-Schertenleib reichten daraufhin am 31. Oktober 2019 den Rekurs / die Beschwerde gegen diese Verfügung beim Kantonalen Steuergericht ein (Beleg Nr. 6).
6. Auf die einzelnen Sachverhaltsdarstellungen sowie die jeweiligen Vorbringen dazu wird, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

**II. Rechtliches**

Wir verweisen auf unsere Verfügung vom 21. Oktober 2019 (Beleg Nr. 5), insbesondere auf den Abschnitt 2.2.2.2 des Steuerbuches Kanton Solothurn und die in der Verfügung erwähnte Steuerpraxis betreffend Pferdehaltung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1 StG, Art. 18 Abs. 1 DBG, steuerbuch.so.ch: Steuerbare Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Nr. 6, 2.2.2.2 Privatanteile,

letzter Abschnitt: «Die Pferdehaltung dient regelmässig nicht der betrieblichen Leistungserstellung. Pro Pferd ist daher grundsätzlich ein Privatanteil von CHF 3'000.00 pro Jahr zu berücksichtigen»).

Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand (Art. 34, Bst. a DBG; §41, Abs. 4, Bst. a und b StG).

### III. Erwägungen

1. Die Rekurrenten berufen sich in ihrem Rekurs vom 31.10.2019 auf einen Einspracheentscheid aus dem Jahr 2010, Steuerjahr 2008, (Beleg Nr. 7). Bereits im Veranlagungsverfahren wurden die Rekurrenten darauf hingewiesen, dass die Faktoren jedes Steuerjahres neu beurteilt werden können und ein Einspracheentscheid nicht auf Lebenszeit gelte (Beleg Nr. 2).
2. Die Rekurrenten beanstanden, dass für die Berechnung der Rentabilität der Pferdezucht, nicht die korrekten Zahlen zugrunde gelegt wurden. Der Privatanteil Pferde bezieht sich jedoch nur auf die Pferdehaltung. Aus diesem Grunde wurde nur die Kostenstelle Pferdezucht, bzw. nur die Direktkosten und die unmittelbaren Erträge aus der Pferdehaltung bzw. der Pferdehaltung, separat ausgeschieden. Weitere Kosten (Strukturkosten) und andere Erträge wurden nicht berücksichtigt bzw. sind nicht zu berücksichtigen, da nur die private Nutzung der Pferde zu eruieren ist.

Der von den Steuerpflichtigen eingereichte Jahresabschluss ist verbindlich. Es kann nicht angehen, dass einzelne Positionen herangezogen werden, um im Rechtsmittelverfahren ein besseres Ergebnis darstellen zu können. Vielmehr ist im Mehrjahresvergleich festzustellen, dass die Gewinnzone jeweils nur knapp erreicht wurde. Die gezüchtete Rasse ist ein Freizeitpferd und ist eher nicht als Dressur- oder Springpferd einsetzbar. Dies schränkt den Absatzmarkt entsprechend ein. Der jährlich erzielte Umsatz und das Einkommen aus selbständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit zeigt dies auf:

	2014	2015	2016	2017	2018
Umsatz total in CHF	60'353	38'976	38'131	32'815	31'342
davon Direktzahlungen	10'060	8'818	9'383	8'331	7'841
Umsatz Pferdeverkauf	33'600	16'796	17'550	18'750	7'046
Direktkosten Pferde	38'001	16'547	10'158	17'148	16'657
Naturalbezüge	840	2'400	720	720	1'800
KEV Photovoltaik	0	0	2'751	2'602	2'394
<b>selbständiges Einkommen</b>	<b>-7'904</b>	<b>1'308</b>	<b>5'458</b>	<b>-4'358</b>	<b>813</b>

Der durchschnittliche Erfolg beläuft sich über 5 Jahre auf - CHF 937. Die Kosten für den geschäftlich genutzten Teil der Privatliegenschaft (Kosten Pferdestall) wurden nicht berücksichtigt (das Jahresergebnis wäre dann durchwegs negativ).

Es steht vorliegend jedoch aktuell nicht zur Diskussion, ob es sich bei der ausgeübten Pferdezucht vornehmlich um Liebhaberei handelt. Allerdings ist beim grossen Arbeitsaufwand, welcher zur Erzielung des eher geringen Einkommens betrieben wird, nicht nur der mögliche wirtschaftliche Erfolg die Motivation. Die Bestreitung der Lebenshaltungskosten wäre jedenfalls mit der Pferdezucht alleine nicht möglich. Im vorliegenden Fall stellen private Interessen bzw. Leidenschaft nicht zu vernachlässigende Gründe für die Ausübung der Tätigkeit dar. Dadurch rechtfertigt sich die Berücksichtigung eines Privatanteiles an den Pferden.

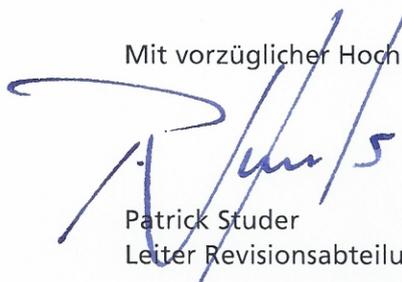
In der Schweiz im Allgemeinen, wie auch im vorliegenden Fall im Speziellen, wird die Pferdezucht regelmässig querfinanziert, sei es durch Direktzahlungen (wie z.B. für die Lebensmittelproduktion oder für die Landschaftspflege) oder durch weiteres selbständiges oder unselbständiges Einkommen. Es ist deshalb immer ein Privatanteil (Hobbyanteil) vorhanden. Dieser wird mit dem Privatanteil Pferd in der Höhe von CHF 3'000.00 berechnet. In Anbetracht dessen, dass sich vorliegend 3 Personen (Steuerpflichtige und Sohn) um die Tiere kümmern ist der Privatanteil mit CHF 3'000.00 nicht zu hoch angesetzt.

3. Die Veranlagungsbehörde hat nie bestritten, dass ein Betriebszweig Pferdezucht besteht. Es wurde lediglich der minimale Privatanteil aufgerechnet und nicht die gesamten Kosten für die Pferde. In einem gewinnorientierten Pferdezuchtbetrieb wird die Nachzucht, entweder bereits als Fohlen oder nach dem Anreiten der Jungpferde im Alter von 3 bis 4 Jahren (Dauer einfache Grundausbildung 3 bis 4 Monate), verkauft. Wird jedoch ein selbstgezogenes Pferd jahrelang selbst oder von Familienangehörigen ohne sichtbare Verkaufsabsicht geritten (Aussage der Steuerpflichtigen auf ihrer Homepage), weist dies auf eine private Nutzung ohne Gewinnabsicht hin. Ein Gewinn kann dann selten erzielt werden, da die Haltungskosten über mehrere Jahre (Kosten pro Jahr ca. CHF 2'500.00 – CHF 4'000.00) den erzielbaren Verkaufspreis bei Weitem übersteigen. Jährlich tragende Zuchtstuten werden in der Regel nicht oder selten geritten, es sei denn zu Privatzwecken.
4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem Rekurschreiben keine neuen Erkenntnisse erlangt werden konnten, weshalb von der bisherigen Beurteilung nicht abgesehen werden kann. Der Rekurs ist abzuweisen.

Aus genannten Gründen beantragen wir Ihnen, den Rekurs abzuweisen.

Das Kantonale Steueramt schliesst sich unserer Vernehmlassung an.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Patrick Studer  
Leiter Revisionsabteilung 1

(Im Doppel)

**BEILAGEN****In Sachen SGSTA.2019.68;BST.2019.64****Franz und Daniela Renggli-Schertenleib, Gugenhof 3, 4655 Stüsslingen**

gegen

**Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen**Staats- und Bundessteuer 2018

---

1. Steuererklärung 2018  
1.1. Jahresrechnung 2018
2. Mailverkehr vom 25.09.2019
3. Definitive Veranlagung 2018 vom 30.09.2019
4. Einsprache gegen die Staats- und Bundessteuerveranlagung vom 6.10.2019 inkl. Beilagen
5. Verfügung betreffend die Einsprache gegen die Staats- und Bundessteuer 2018 vom 21. Oktober 2019
6. Rekurs- / Beschwerdeschreiben vom 31.10.2019
7. Einspracheentscheid vom 15.02.2010 betreffend Steuerjahr 2008